

1478 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1418 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, das ausspricht, daß im Invalideneinstellungsgesetz 1953 die kompetenzrechtliche Grundlage nicht für alle vom Kriegsopferversorgungsgesetz erfaßten Personen gegeben ist. Die Beibehaltung einer einheitlich geregelten Invalideneinstellung, die sich sehr bewährt hat, erfordert eine Verfassungsbestimmung. Nach der Regierungsvorlage soll nunmehr die Zuständigkeit für die gegenständliche Materie in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragen werden — und zwar auf 20 Jahre begrenzt —, ohne daß dabei in die Diensthoheit der Länder eingegriffen wird.

Um gleichzeitig die von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen schon seit längerer Zeit vorgebrachten Wünsche nach verschiedenen materiell-rechtlichen Änderungen berücksichtigen zu können, wird an Stelle einer umfangreichen Novellierung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine komplette Neukodifikation vorgeschlagen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen und im Interesse der Rechtssicherheit werden dabei auch eine Reihe verschiedener Kann-Bestimmungen beseitigt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Melter, Libal, Dr. Mussil, Staudinger, Herta Winkler, Guggenberger, Pfeffer und Dr. Halder sowie Staatssekretär Bürkle.

Es wurde teils mit Stimmenmehrheit, teils einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die An-

nahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung mehrerer Abänderungsanträge zu empfehlen. Angenommen wurden dabei vom Ausschuss Abänderungsanträge der Abgeordneten Libal und Staudinger (§§ 1 Abs. 3 und 6, 4 Abs. 3, 12 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 22 Abs. 4), Guggenberger, Herta Winkler und Melter (§ 2 Abs. 2 und 6), Libal, Staudinger und Melter (§ 15 Abs. 2) sowie Dr. Mussil, Libal und Melter (§ 16 Abs. 2). Keine Mehrheit fanden Abänderungsanträge der Abgeordneten Melter (§§ 2 Abs. 2, 3 und 4, 12 Abs. 5 und 15 Abs. 1) und Libal (§§ 4 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 1, 2, 3 und 6, 14 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 26 lit. c).

Hinsichtlich der im § 2 Abs. 2 und 6 vorgeschlagenen Abänderungen ist folgendes zu bemerken. Die in der Regierungsvorlage übernommene bisherige taxative Aufstellung der sogenannten Körpergebrechen wurde den praktischen Erfordernissen nicht gerecht. Es gibt nämlich zahlreiche Behinderungsarten, die medizinisch nicht unter die angeführten Körpergebrechen fallen, jedoch ebenfalls zu einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit führen, auf die Bedacht genommen werden muß. Es wird damit auch der künftigen Entwicklung Rechnung getragen, die zu einer weitgehenden Eingliederung aller Behinderten der verschiedenen Kategorien in das Wirtschaftsleben führen soll. Durch den Ausdruck „Gebrechen“ soll gewährleistet sein, daß nur Fälle einer irreparablen Behinderung berücksichtigt werden, die durch eine medizinische Behandlung einer Heilung nicht zugeführt werden können.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. November 1969

Linsbauer
Berichterstatte

Gertrude Wondrack
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Einstellung und Beschäftigung Invalider
(Invalideneinstellungsgesetz 1969)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist auch in den Angelegenheiten Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten am 31. Mai 1970 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Artikel II

Beschäftigungspflicht

§ 1. (1) Alle Dienstgeber mit Ausnahme des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sind verpflichtet, auf 20 Dienstnehmer mindestens einen Invaliden (§ 2) und auf je 25 weitere Dienstnehmer mindestens einen weiteren Invaliden zu beschäftigen. In der Land- und Forstwirtschaft beginnt die Beschäftigungspflicht der Dienstgeber bei 20 ständig beschäftigten familienfremden Dienstnehmern.

(2) In Betrieben, in denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonbetriebe), haben die Dienstgeber (Abs. 1) der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invalide, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.

(3) Der Bund, die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer einen Invaliden zu beschäftigen. Sind bei einer Dienst-

stelle oder einem Betrieb einer der angeführten Gebietskörperschaften weniger als 4 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, ist die Minderbeschäftigung von Invaliden durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen oder Betrieben auszugleichen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 15 Dienstnehmer oder, wenn Betriebe aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 45 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung dieses Beirates anordnen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invalide besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorbehalten.

(5) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 können Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11 Abs. 1 und 2).

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß bei Dienststellen oder Betrieben der im Abs. 3 angeführten Gebietskörperschaften Arbeitsplätze, die sich für Invalide besonders eignen (Abs. 4), diesen oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorbehalten sind.

Personenkreis

§ 2. (1) Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge
a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957,

BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, Versorgung gewährt wird, oder

- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invalide im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden sind auf Antrag Personen gleichzustellen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache um mindestens 25 v. H. gemindert ist, wenn sie sich infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und durch die Gleichstellung die Unterbringung der im Abs. 1 genannten Invaliden nicht gefährdet wird. Unter denselben Voraussetzungen ist die Gleichstellung auch Personen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Gebrechen, das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder

b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder

- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist, ist bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den im Abs. 1 genannten Invaliden zu bewilligen. Unter denselben Bedingungen ist die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Gebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

Ausschluß von den Begünstigungen

§ 3. Wenn ein Invalider ohne berechtigten Grund die Annahme einer durch das Arbeitsamt zugewiesenen Arbeit zurückweist oder den Arbeitsplatz verläßt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung dieses Bundesgesetzes schuldhaft vereitelt, ist der zeitweilige Ausschluß von den Begünstigungen zu verfügen; der Betreffende ist vorher zu hören. Die Ausschlußfrist darf erstmalig nicht mehr als drei Monate betragen. Über den Ausschluß von den Begünstigungen entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12).

Berechnung der Pflichtzahl

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hierbei:

- a) Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;

- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.
- (2) In Saisonbetrieben (§ 1 Abs. 2) ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nichtständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für Betriebe, die Heimarbeiter beschäftigen.
- (3) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 3 sind in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:
- die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
 - die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;
 - Dienstnehmer, die im Wach- oder Feuerwehrdienst verwendet werden;
 - Dienstnehmer, die als Lehrer, Erzieher oder im Schulaufsichtsdienst, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2, 5 und 6) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Die im Betrieb tätigen Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl, Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1

Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung in den Betrieb geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(4) Der Beschäftigungspflicht wird durch Überlassung von Siedlungsstellen, Einrichtung von Verkaufsständen oder sonstige Beschaffung von Erwerbsmöglichkeiten genügt, sofern dadurch der Lebensunterhalt der Invaliden und ihrer Familien sichergestellt erscheint und der Invalidenausschuß (§ 12) zustimmt.

Gesundheitsrücksichten

§ 6. (1) Bei der Beschäftigung von Invaliden (§ 2) ist auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen.

(2) Auf Antrag des Invalidenausschusses (§ 12) hat die Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 zu verpflichten, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte für die Beschäftigung eingestellter oder einzustellender Invaliden besonders einzurichten, falls die Eigenart der Beschäftigung der Invaliden dies erfordert. In diesen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) zu bestimmen, inwieweit für Aufwendungen, die den Dienstgebern durch derartige Maßnahmen erwachsen, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse zu gewähren sind. Solche Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn die Investitionen ausschließlich und nicht nur vorübergehend der Beschäftigung von Invaliden dienen. Insoweit Investitionen für den Betrieb eine dauernde Wertvermehrung bedeuten, haben sie für die Gewährung von Zuschüssen außer Betracht zu bleiben.

Entlohnung

§ 7. Das Entgelt der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmer darf aus dem Grunde der Invalidität nicht gemindert werden.

Kündigung

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung

eine längere Frist gilt. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 7 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, bzw. die in Ausführung der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 7 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers keine Anwendung, soweit ihm als Betriebsrat (Vertrauensmann) der besondere Kündigungsschutz auf Grund des § 18 des Betriebsrätegesetzes bzw. der in Ausführung des § 122 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zusteht.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß eine durch Krankheit oder Unglücksfall verursachte Dienstverhinderung eines Dienstnehmers, auf den die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, nur dann einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses bildet, wenn die Dienstverhinderung ununterbrochen länger als zehn Wochen oder innerhalb eines Jahres, zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses, insgesamt länger als zwanzig Wochen gedauert hat; soweit in gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen längere Fristen festgesetzt sind, haben diese zu gelten.

Ausgleichstaxe

§ 9. (1) An Stelle der Pflichteinstellung ist vom Landesinvalidenamte die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. Die Verschreibung einer Ausgleichstaxe hat zu entfallen, wenn und insoweit der einstellungspflichtige Dienstgeber die zur Erfüllung der Einstellungspflicht erforderliche Anzahl von Invaliden beim zuständigen Arbeitsamt nachweisbar ohne Erfolg angesprochen hat. Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die in der jeweiligen Verschreibungsperiode vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen.

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 250 S.

(3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet vom Einlangen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs. 2) an, vorgeschrieben werden. Wurde jedoch dieser Verpflichtung nicht entsprochen oder wurden vom Dienstgeber in der Verzeichnisabschrift unwahre Angaben gemacht, kann die Entrichtung der Ausgleichstaxe binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, für das keine oder eine unwahre Meldung vorliegt, vorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede Maßnahme des Landesinvalidenamtes, die auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, neu zu laufen.

Ausgleichstaxfonds

§ 10. (1) Aus den Erträgen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem Vertreter der im § 2 Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Invaliden und je zwei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Je ein Vertreter der Dienstnehmer wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Landarbeiterkammertag vorgeschlagen. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der orga-

Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamte einzusenden, das die Angaben zu überprüfen hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, so gilt dieser Auftrag als beim Arbeitsamt eingebracht. Das Landesinvalidenamte hat den Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

(3) Die Auskunft- und Meldepflicht für den Bereich des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

Überwachung der Beschäftigung

§ 17. Das Landesinvalidenamte hat die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach § 1 Abs. 1 zu überwachen. Soweit sich die Überwachung auf die Wahrung der Rücksicht auf Leben und Gesundheit (§ 6) der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Personen erstreckt, hat das Landesinvalidenamte das Arbeitsinspektorat oder die nach Art des Betriebes sonst zuständige Aufsichtsbehörde heranzuziehen.

Eintreibung der Ausgleichstaxe

§ 18. (1) Das Landesinvalidenamte hat die vorgeschriebene Ausgleichstaxe einzutreiben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Eine mit Bescheid vorgeschriebene Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem diese Vorschreibung keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug mehr unterliegt, eingetrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede auf Eintreibung gerichtete Maßnahme des Landesinvalidenamtes und durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen jeder Art neu zu laufen.

(3) Die Eintreibung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950) darf erst nach nachweisbarer Mahnung des Schuldners erfolgen. Der Verpflichtete hat die notwendigen, durch die jeweilige Mahnung und Exekutionsführung verursachten Barauslagen zu ersetzen. Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen in den Ausgleichstaxfonds.

(4) In Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist die Ausgleichstaxe den sonstigen öffentlichen Abgaben gleichzuhalten und nach den Vorschriften der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung zu behandeln.

Verfahren

§ 19. (1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet der Landeshauptmann im administrativen Instanzenzug endgültig.

Verschwiegenheitspflicht

§ 20. Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten oder sonst an der Durchführung dieses Bundesgesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamte die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung der Invaliden (§ 16 Abs. 2) nicht vorlegt oder wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen in den Ausgleichstaxfonds.

Mitwirkung beider Durchführung des Gesetzes

§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) In den Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt, ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des § 15, § 16 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 17 des Betriebsrätegesetzes bzw. der in Ausführung des § 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz und des § 121 des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über Personalvertretungen.

Gebührenfreiheit

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Der Ausgleichstaxfonds ist auch von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24. (1) Die Bestimmungen der Artikel II und III treten mit 1. Juni 1970 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren folgende Vorschriften ihre Geltung:

- a) Das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958 sowie der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. Nr. 266/1969;
- b) die 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 74/1947, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 33/1948.

(3) Auf Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen, sind die im Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften nach Maßgabe der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Vorschriften über die Behördenzuständigkeit und den Instanzenzug anzuwenden.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird der gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 bestehende Ausgleichstaxfonds aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten geht auf den durch § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes errichteten Ausgleichstaxfonds über.

(5) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Hinweises der Hinweis auf das vorliegende Bundesgesetz.

§ 25. (1) Die bis einschließlich 31. Mai 1970 ausgefertigten Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen behalten auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit. Das gleiche gilt für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bis einschließlich 31. Mai 1970 bewilligten Abänderungen der Pflichtzahl mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zahlen 15, 25 und 30 die Zahlen 20, 30 und 35 zu treten haben.

(2) Die Schutzbestimmungen gemäß § 8 bleiben jenen Invaliden gewahrt, die in Betrieben beschäftigt sind, die gemäß § 1 ab 1. Juni 1970 nicht mehr der Beschäftigungspflicht unterliegen.

(3) Betriebe, die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Beschäftigungspflicht nicht mehr unterliegen, haben die Verzeichnisabschrift (§ 16 Abs. 2) für die ersten fünf Monate des Jahres 1970 bis zum 1. Feber 1971 einzusenden.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des Artikels I (Verfassungsbestimmung) die Bundesregierung;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
- c) hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. d letzter Satz der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;
- d) hinsichtlich der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 und des § 23 Abs. 1, soweit sie Verwaltungsabgaben betreffen, der Bundeskanzler;
- e) hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 23 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz;
- f) hinsichtlich der Bestimmungen des § 23 Abs. 1, soweit sie bundesgesetzlich geregelte Gebühren und Verkehrsteuern betreffen, der Bundesminister für Finanzen und
- g) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.